

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Rheingönheim	17.11.2017	öffentlich

**Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Baustelle am Hohen Weg/ Schulgässchen**

Vorlage Nr.: 20174964

Stellungnahme der Verwaltung

Der Bereich 2-15 beantwortet die Fragen 1, 2 und 6. Die Fragen 3 bis 5 fallen in die Zuständigkeit des Bereiches Tiefbau als Straßenbaulastträger.

Frage 1:

Die Zufahrt in die Schmiedegasse erfolgt für alle Verkehrsteilnehmer grundsätzlich über die Riedlangstraße.

Frage 2:

Die Verkehrsbeeinträchtigungen in der heutigen Form sind bis zum 31.01.18 genehmigt, da derzeit der letzte Rohbau angefangen wurde. Danach wird geprüft, wie weit Maßnahmen zurückgenommen werden können, bzw. wie die Verkehrsführung in diesem Bereich verändert werden kann.

Frage 6:

Da die beiden Ausfahrten Bestandteil der Baugenehmigung sind, dienen sie der Erschließung der Grundstücke und sind verkehrsrechtlich gesehen Grundstückszufahrten nach § 10 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), wie sie auch anderen Straßen angetroffen werden. Sie sind damit dem öffentlichen Verkehrsraum untergeordnet. Vor diesem Hintergrund kann es keine Beurteilung der Verkehrssituation nach Beendigung der Baumaßnahmen erfolgen. Diese Wege sind genehmigt und damit künftiger Istzustand. Der Nutzer der Grundstückszufahrten ist sowohl bei der Einfahrt, wie auch bei der Ausfahrt immer gegenüber allen Verkehrsteilnehmern (Fußgänger, Radfahrer, Kraftfahrzeugverkehr) wartepflichtig und hat diesen den Vorrang einzuräumen.

2-15: gez. Weichelt-Nouwossan

Stellungnahme von 4-14 :

Zu 1., 2. und 6. erfolgen Stellungnahmen aus den jeweiligen Fachbereichen.

Zu 3.) Bei jedem Bauantrag geben wir den schriftlichen Hinweis einer eigenen Beweissicherung, die den umgrenzten öffentlichen Verkehrsraums vor Baubeginn wiedergibt. Nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen werden die betreffenden Flächen durch einen Mitarbeiter des Bereiches Tiefbau begutachtet und eventuelle Schäden aufgenommen und der Verursacher mit der Behebung aufgefordert. Eine Reparatur ist in der Regel durch einen Fachbetrieb vorzunehmen, der die Erfordernisse für den Straßenbau mit uns abzustimmen hat.

Bei einem umgefahren Beleuchtungsmast oder ähnlichem werden diese Arbeiten nur durch die Fachabteilung der Technischen Werke oder Wirtschaftsbetriebe behoben. Der Sachverhalt ist in der schriftlichen Baugenehmigung niedergeschrieben und für den Bauherren verbindlich.

Zu 4.) Die entstehenden Kosten trägt der Bauträger.

Zu 5.) Zurzeit ist es nicht vorgesehen, die Deckschicht in diesem Teilabschnitt zu erneuern. Nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen wird jedoch kontrolliert, ob durch die Baustellenzufahrten Schäden entstanden sind.

Die das Dezernat 4 betreffenden Fragen wurden bereits am 15.11.2017 beantwortet, aber leider versehentlich nicht weitergeleitet. Dies bitten wir zu entschuldigen. Alle anderen Fragen wurden bereits durch Dezernat 2 beantwortet.

4-14: F. Janker
F. Szilagyi